

Sicher im Einsatz

Persönliche Schutzausrüstung:
Beispiele aus der Feuerwehr-Praxis



**Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen**

Kleidung für Brandbekämpfung

Beispiel 1: HuPF 1999: Nach wie vor im Einsatz	4
Beispiel 2: Mit HuPF 2006 auf Nummer sicher gehen	6
Beispiel 3: Die neue europäische Norm DIN EN 469	8
Beispiel 4: DIN EN 469: Leistungsstufen kombinierbar	10
Beispiel 5: DIN EN 469: Eine weitere Variante	12

Kleidung technische Hilfeleistung

Beispiel 1: Richtig geschützt nach DIN EN 531	14
Beispiel 2: DIN EN 531: Eine weitere Variante	16

Sonderkleidung

Beispiel 1: Sicheres Arbeiten mit der Motorsäge	18
Beispiel 2: Persönliche Schutzausrüstung für den Unterstützer	20
Beispiel 3: Mindeststandard bei Motorsägearbeiten	22

Warnkleidung

Gut erkennbar am Einsatzort	24
Anschrift und Ansprechpartner	26

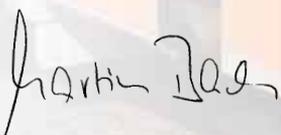
Da können Sie sicher sein!

Bei der Feuerwehr tätig zu sein heißt, sich gefährlichen Herausforderungen zu stellen. Eine hochwertige Persönliche Schutzausrüstung (PSA), gute Schulung und körperliche Fitness senken das Risiko und sorgen für eine sichere Arbeit. Wir, die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, setzen uns dafür ein, dass Frauen und Männer, die bei der Feuerwehr Dienst tun, optimal vorbereitet in den Einsatz gehen. Da können Sie sicher sein! Bei gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten muss die PSA verwendet werden, um Unfälle zu verhüten oder Verletzungen zu minimieren, die durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden können. Welche Anforderungen an die jeweilige PSA zu stellen sind, regeln Normen.

Um europaweit einheitliche Mindeststandards für den Feuerwehrdienst zu schaffen, sind gerade in jüngster Zeit viele Normen neu gefasst oder geändert worden. Bei unseren Versicherten, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in NRW, ist der Informationsbedarf daher hoch. Das zeigen zahlreiche Anfragen, die uns erreichen. Den Feuerwehrangehörigen wollen wir mit dieser Broschüre einen besonderen Service bieten, nämlich normkonforme Bekleidungsbeispiele aus der Praxis zeigen.

Gleichzeitig ist diese Broschüre auch als Unterstützung für die Beschaffer der Feuerwehren in den Kommunen zu sehen: Was darf noch getragen werden, was ist bei einer Neuanschaffung zu bedenken? Wir erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern wollen zeigen, welche Vielfalt durch die europäischen Normen möglich ist und welche Kombinationen erlaubt sind.

Dass Feuerwehrleute „Sicher im Einsatz“ sind und sich auch sicher fühlen, dazu soll unsere Broschüre beitragen.



Martin Bach
Dezernent Feuerwehr
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen





HuPF 1999: Nach wie vor im Einsatz

Ob Übung oder Ernstfall – Feuerwehrleute sind vielen gefährlichen Situationen ausgesetzt. Um Gefahren im Feuerwehrdienst möglichst auszuschalten oder gering zu halten, ist eine gründliche Gefährdungsbeurteilung wichtig. Diese schließt auch die Auswahl der richtigen Schutzkleidung ein. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Normen regeln, welche Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung zu stellen sind, um Unfall- und Gesundheitsgefahren abzuwenden. Diese Normen geben den rechtlichen Rahmen vor – lassen jedoch Spielraum und Varianten zu.

Feuerwehr-Schutzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehr-Schutzhandschuhe und Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk gehören zur Mindestausrüstung, die jedem/jeder Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt werden muss. Die Kosten dafür tragen die Kommunen.

Die DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“, eine europäische Anforderungsnorm, regelt grundlegende Mindestanforderungen für Feuerweherschutzbekleidung bei der Brandbekämpfung in allen EU-Staaten. Eine Ausführungsmöglichkeit der DIN 469 ist beispielsweise die „Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung“, kurz HuPF. 1996 entwickelte eine Arbeitsgruppe (AK V) der Innenministerkonferenz die vierteilige HuPF. 2006 wurde zwei Bereiche (Überjacke = Teil 1 und Überhose = Teil 4) neu gefasst. Teil 2 (Feuerwehrohse) und Teil 3 (Feuerwehrjacke) blieben unverändert. Seit der Änderung im Jahr 2006 wird zwischen HuPF 1999 und HuPF 2006 unterschieden. Die nordrhein-westfälischen Feuerwehren sind weitgehend mit Schutzkleidung nach der HuPF ausgerüstet.

Wenn die Schutzkleidung HuPF 1999 entspricht (links), kann sie nach wie vor getragen werden und erfüllt die Mindestvoraussetzung für die Brandbekämpfung bei der Gefahr von Stichflammenbildung.



Helm

Der abgebildete Helm (links) nach DIN EN 443:1997 „Feuerwehrlhelme“ darf weiterhin verwendet werden. Er hat einen Gesichtsschutz (fürs Foto offen). Der Nacken wird durch ein sogenanntes „Hollandtuch“ geschützt. Es ist am Innenteil des Helmes befestigt, reicht hinten bis auf den Rücken, seitlich bis auf die Schultern und wird vorn mit Klettverschlüssen geschlossen, um so den Halsbereich zu schützen.



Handschuhe

Die abgebildeten Feuerwehrgaunhandschuhe (links) erfüllen den Mindeststandard nach DIN EN 659 (alte Fassung von 1996) und können noch verwendet werden. Sie sind verstärkt an Handrücken, Handflächen und Daumen und haben außerdem einen Pulsschutz.



Stiefel

Feuerwehrsicherheitsschuhe müssen Füße und Unterschenkel gegen äußere Einwirkungen schützen. Die abgebildeten Schlupfstiefel (links) erfüllen die Anforderungen der damals gültigen Norm DIN EN 345, Teil 2, und dürfen weiterhin verwendet werden.

Mit HuPF 2006 auf Nummer sicher gehen

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen benutzt werden. Bei der Brandbekämpfung ist eine besondere Gefahr etwa dann gegeben, wenn eine erhöhte thermische Einwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die HuPF (alt und neu) schreibt als Ausführungsnorm detailliert vor, wie Schutzkleidung für die Feuerwehr hergestellt werden muss. So sind beispielsweise die reflektierenden und fluoreszierenden Materialien auf dem dunklen Grundstoff immer gleich und in exakter Abmessung angeordnet.

HuPF neu (ab 2006) wurde notwendig, weil sich auch in der DIN EN 469:2006 im Jahr 2006 Änderungen ergeben haben. Während die DIN EN 469 grundlegende Mindestanforderungen festlegt, spezifiziert die HuPF das Ganze. So werden etwa in der HuPF 2006 konkretere Anforderungen als in der DIN EN 469:2006 gestellt, was die Reißfestigkeit des Materials und die Nahtfestigkeit des Futters betrifft.

Mit Feuerwehrsutzhleidung nach HuPF 2006 sind Beschaffer aus den Kommunen immer auf der sicheren Seite. Das Foto (links) zeigt eine Schutzkleidung nach HuPF neu. Bei HuPF ist beispielsweise eine Nässesperre beim Material automatisch verpflichtend.

Sutzhbekleidung nach HuPF 2006 lässt sich mit verschiedenen Handschuhen, Helmen und Stiefeln kombinieren, solange diese den gültigen Normen entsprechen.





Helm

Dieser Helm mit Nackenschutz und einem Visier als Gesichtsschutz entspricht der europäischen Norm DIN EN 443:1997.



Handschuhe

Diese Feuerwehr-Schutzhandschuhe entsprechen DIN EN 659:2003 und bieten einen hohen Schutz bei der Brandbekämpfung.



Stiefel

Der Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung hat die Normen für den Feuerwehrfußschutz aktualisiert. Die Norm für Feuerwehrstiefel DIN EN 345-2 ist durch die DIN EN 15090 ersetzt worden. Dieser Schnürstiefel entspricht DIN EN 15090 und bietet unter anderem hohen Abriebschutz und besseren Halt sowie eine Nässe Sperre.

Die neue europäische Norm DIN EN 469

Nach der DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“, einer europäischen Anforderungsnorm, werden grundlegende Mindestanforderungen für Feuerwehrsutzkleidung bei der Brandbekämpfung in allen EU-Staaten geregelt. Anders als bei HuPF (Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrsutzkleidung) werden bei DIN EN 469 lediglich Schutzziele vorgegeben.

Kleidung nach der Norm DIN EN 469:2006 muss alle sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Das betrifft Schutz bei Gefahren von Hitze und Flammen sowie Leistungsanforderungen bei dem Wärmeübergang, der Wasserdichtigkeit und dem Wasserdampfdurchgangswiderstand.

Die DIN EN 469:2006 führt eine zweite Schutz- oder Leistungsstufe ein. Die erste Stufe ist dabei die niedrigere.

Die DIN EN 469:2006 ist optimal für Beschaffer, die individuelle und spezifische Lösungen bei der Wahl der Schutzkleidung bevorzugen.

Die Schutzkleidung (links) ist ein Beispiel, wie die DIN EN 469:2006 angewendet werden kann. Die abgebildete Bekleidung ist ungefärbt und hat verstärkte Kniepolster sowie fluoreszierende und retro-reflektierende Streifen zur besseren Erkennbarkeit. Diese Schutzkleidung entspricht nach DIN EN 469:2006 der Leistungsstufe 2.





Helm

Die abgebildete Kombination aus Helm und Hollandtuch als Nackenschutz ist möglich. Sie entspricht den Anforderungen der DIN EN 443 „Feuerwehrlhelme“ von 1996 und lässt sich auch mit Schutzbekleidung nach der Norm DIN EN 469:2006 kombinieren.



Handschuhe

Feuerwehr-Schutzhandschuhe aus Elchleder (links) eignen sich besonders gut für die Brandbekämpfung. Sie schrumpfen bei Wärmeeinwirkung kaum. Im Bild ist ungefärbtes Material zu sehen.



Stiefel

Die DIN EN 15090 legt Mindestanforderungen und Prüfverfahren für den Einsatz von drei Typen von Feuerwehrstiefeln fest. Typ 1: Schuhe für die allgemeine Nutzung, Typ 2: Schuhe für die Brandbekämpfung, Typ 3: Schuhe für Gefahrstoffeinsätze. Der hier abgebildete Schlupfstiefel hat eine Nässesperre. Er entspricht der neuen Norm DIN EN 15090, Typ 2.

DIN EN 469: Leistungsstufen kombinierbar

Universelle Feuerwehr-Einsatzkleidung muss gegen mechanische Einwirkungen (Stoß, Schlag, Stich, Schnitt), thermische Einwirkungen (etwa Wärme, Glut, Flammen oder Wasserdampf), klimatische Einwirkungen (Regen, Kälte, Wind), elektrische Einwirkungen und chemische Einwirkungen (Spritzer, Tropfen) schützen. Außerdem müssen die Feuerwehrleute im Verkehrsraum und an der Einsatzstelle gut zu sehen sein. Diese Anforderungen werden durch Einsatzkleidung nach der europäischen Norm DIN EN 469, Ausgabe 2006, erfüllt.

Die DIN EN 469, Ausgabe 2006, hat zwei Leistungsstufen. Eine Kombination zwischen der niedrigeren Leistungsstufe 1 und der höheren Leistungsstufe 2 ist möglich.

Die Einsatzkräfte müssen eine Feuerwehrschutzjacke nach DIN EN 469, Ausgabe 2006, Leistungsstufe 2, tragen. Die Beine können durch eine Überhose nach DIN EN 469, Ausgabe 2006, Leistungsstufe 1, geschützt werden oder durch eine Überhose der höheren Leistungsstufe 2.

Die nach der alten DIN EN 469 (1996) hergestellte HuPF-Einsatzkleidung kann weiterhin verwendet werden. Bei Neubeschaffung muss sie den Anforderungen der neuen DIN EN 469:2006 entsprechen.





Helm

Feuerwehrhelme (so wie dieses Beispiel mit Nackenschutz) müssen den Anforderungen der DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“ entsprechen. Die Kennzeichnung nach DIN EN 443 umfasst den Namen oder das Firmenzeichen des Herstellers, den Helmtyp und die Größe oder den Größenbereich in Zentimetern.



Handschuhe

Diese Feuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 659, Ausgabe 2003, erfüllen unter anderem Anforderungen an das Schrumpfverhalten bei Wärme-Einwirkung. Handschuhe nach DIN EN 659:1996 können auch weiterhin verwendet werden.



Stiefel

Die Auswahl des passenden Stiefeltyps erfolgt nach umfassender Gefährdungsbeurteilung und gemäß dem jeweiligen Einsatzzweck. Hier ist ein Schlupfstiefel zu sehen.



DIN EN 469:2006: Eine weitere Variante

Die europäische Anforderungsnorm DIN EN 469:2006 (Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung) lässt spezifische und individuelle Lösungen zu, solange diese den Anforderungen entsprechen.

Das Foto links zeigt eine weitere Bekleidungsvariante nach DIN EN 469:2006. Die Anordnung der fluoreszierenden und retroreflektierenden Streifen an Jacke und Hose ist anders als bei Bekleidung nach HuPF (Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung).

Die abgebildete Bestreifung an Schutzjacke und Schutzhose (links) nach der Norm DIN EN 469:2006 dient der besseren Erkennbarkeit. Anforderungen zur Wahrnehmbarkeit finden Sie im Kapitel „Warnkleidung“.

Diese Feuerweherschutzbekleidung (links) hat einen Karabinerhaken, an dem die Feuerwehr-Schutzhandschuhe befestigt werden können. Nach der Norm DIN EN 469:2006 ist dies zulässig.



Helm

Der abgebildete Helm ist eine weitere zulässige Variante, die bei der Brandbekämpfung getragen werden kann. Hier trägt der Feuerwehrmann eine Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911, umgangssprachlich „Flammschutzhaube“.



Handschuhe

Diese Feuerwehr-Schutzhandschuhe entsprechen der DIN EN 659:2003. Sie haben unter anderem eine optimale Nässe-sperre.



Stiefel

Dieser Schnürstiefel eignet sich für die Brandbekämpfung. Das wird durch das Piktogramm verdeutlicht. Zulässige Schutzbekleidung für die Brandbekämpfung, also auch die Stiefel, muss immer durch den Hersteller mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein: Piktogramm, Nummer der Norm einschließlich des Ausgabedatums, Leistungsstufen.

Richtig geschützt nach DIN EN 531

Die technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen der Hilfe und Unterstützung bei Ereignissen, die den Einsatz von Spezialtechnik der Feuerwehr erfordern. Dazu gehören beispielsweise: Hilfe bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen, Aufräumarbeiten nach Sturm- und Wasserschäden oder die Beseitigung von Ölspuren auf Straßen. Auch außerhalb von Brandeinsätzen sind Feuerwehrleute daher besonderen Gefahren ausgesetzt.

Bei der technischen Hilfeleistung sowie im Übungsdienst müssen die Angehörigen der Feuerwehren durch entsprechende Bekleidung geschützt sein, um Unfälle zu verhindern oder weitgehend zu vermeiden.

Der abgebildete Anzug (links) entspricht der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung (HuPF Teil 2 und 3) und erfüllt auch die europäische Norm DIN EN 531, „Schutzkleidung für hitzeexponierte Arbeiter“. Schutzkleidung nach DIN EN 531 wird in die Leistungsstufen 1 bis 5 unterteilt. Je höher die Leistungsstufe, desto höher die jeweilige Schutzwirkung.

Die Besonderheit der Jacke ist das abknöpfbare Koller mit Reflexstreifen. In Kombination mit diesem Anzug nach HuPF muss daher keine Warnweste mehr getragen werden.



Helm

Für technische Hilfeleistungen kann der Kopf durch einen Industrieschutzhelm geschützt werden, der der europäischen Norm DIN EN 397 „Industrieschutzhelm“ entspricht.



Handschuhe

Auch Handschuhe, die bei einer technischen Hilfeleistung getragen werden, müssen Mindestanforderungen erfüllen. Diese Schutzhandschuhe (links) entsprechen der europäischen Norm DIN EN 388:2003 gegen mechanische Risiken.



Stiefel

Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk muss den Anforderungen der DIN EN 15090 für Schutzstiefel entsprechen. Der hier abgebildete Stiefel entspricht der Vorgängernorm DIN EN 345-2 und darf auch weiterhin verwendet werden.

DIN EN 531: Eine weitere Variante

Um ausreichend geschützt und gleichzeitig gut für Dritte sichtbar zu sein, können Angehörige von Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen auch eine Warnweste über der einfarbigen Feuerwehrkleidung tragen – so wie es das Beispiel links zeigt.

Erfüllt sein muss jedoch in jedem Fall die europäische Norm DIN EN 531 „Schutzkleidung für hitzeexponierte Arbeiter“.

Schutzkleidung nach dieser Norm brennt nicht weiter, wenn sie mit einer Zündflamme berührt wird. Erreicht wird dies unter anderem durch ein Flammen hemmendes Gewebe.

Außerdem schützt Schutzkleidung nach DIN EN 531 die Träger und Trägerinnen gegen Metallspritzer beim Schweißen oder Schneiden.

Schutzkleidung nach der europäischen Norm DIN EN 531 ist also für den Schutz gegen kurzzeitigen Kontakt mit Flammen oder gegen Hitze vorgesehen, eignet sich jedoch nicht für die Brandbekämpfung im Inneneinsatz.





Helm

Als Nackenschutz trägt dieser Feuerwehr-Angehörige ein Hol-landtuch unter seinem Feuerwehr-helm. Auf der Abbildung ist es nach hinten geknüpft. Auch die Augen und das Gesicht müssen bei technischen Hilfeleistungen, zum Beispiel vor den Gefahren durch Metallfunken beim Einsatz der Trennschleifmaschine, ge-schützt werden. Das Foto zeigt einen Augenschutz nach DIN EN 166 „Persönlicher Augenschutz“.



Handschuhe

Schutzhandschuhe für die technische Hilfeleistung müssen der europäischen Norm DIN EN 388:2003 entsprechen. Das Beispiel links erfüllt die sicher-heitstechnischen Festlegungen der Norm, unter anderem für Abriebfestigkeit, Schnitt-, Reiß- und Stichfestigkeit.



Stiefel

Das Beispiel (links) zeigt einen Schnürstiefel mit etwas niedri-gerem Schaft. Er entspricht den-noch den Anforderungen der DIN EN 345-2 für Schutzstiefel und darf auch weiterhin verwendet werden.

Sicheres Arbeiten mit der Motorsäge

Motorsägen gehören bei technischen Hilfeleistungen zur Standardausrüstung der Feuerwehren. Motorsägenführer müssen körperlich fit und fachlich geeignet sein. Die Motorsägen müssen über die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungen verfügen. Für das Arbeiten an der Motorsäge müssen Feuerwehrangehörige die richtige Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für Motorsägearbeiten ist die Persönliche Schutzausrüstung durch spezielle Schutzrüstungen zu ergänzen. Das betrifft den Gesichtsschutz, den Gehörschutz sowie den Beinschutz in Form von Hosen mit geprüften Schnittschutzeinlagen oder Beinlingen.

Beim Betrieb der Motorsäge muss der Motorsägenführer eine Schnittschutzhose tragen, die der europäischen Norm DIN EN 381 „Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen“ entspricht, und zwar: Teil 5: „Anforderungen an den Beinschutz“, hier nur Form C – Rundumschutz.

Das Beispiel links zeigt den Motorsägenführer mit einer solch genormten Schnittschutzhose. Die abgebildete Schutzbekleidung (links) – Hose, Jacke, Helm mit Gehörschutz, Schuhe und Handschuhe – hat einen hohen Sicherheitsstandard.

Für jede vorhandene Motorsäge sollten mindestens zwei Garnituren an Schutzrüstung verfügbar sein.





Helm und Gehörschutz

Der Waldarbeiterhelm nach der Norm DIN EN 397 „Industrieschutzhelm“ mit Gesichtsschutz aus schwarzem Gittergewebe bietet einen guten Schutz bei Motorsägearbeiten. Als Gehörschutz eignet sich ein Kapselgehörschutz (siehe Abbildung) optimal.



Handschuhe

Der Motorsägenführer kann normale Arbeitshandschuhe tragen, die ein sicheres Halten der Motorsäge ermöglichen. Diese Handschuhe (links) gewährleisten einen sicheren Griff.



Stiefel

Das Foto zeigt Schnittschutzschuhwerk nach DIN EN 345-2 mit Schnittschutz der Klasse 3.

Persönliche Schutzausrüstung für den Unterstützer

Für das Arbeiten mit der Motorsäge kann neben dem Motorsägenführer ein zusätzlicher Helfer im Drehleiterkorb zur Unterstützung benötigt werden. Besondere Schadenslagen, etwa nach schweren Stürmen, könnten ohne effektive Sägearbeiten der Feuerwehren gar nicht bewältigt werden.

Auch wenn sie Unterstützertätigkeiten leisten, müssen Feuerwehrleute sicher ausgerüstet sein.

Zur Persönlichen Schutzausrüstung des Unterstützers im Korb der Drehleiter gehört neben der Schnittschutzhose auch eine Schnittschutzjacke. Sie muss die Norm DIN EN 381, Teil 11 (Anforderungen für Oberkörperschutzmittel), erfüllen.



Helm und Gehörschutz

Hier ein weiteres Beispiel für einen Industrieschutzhelm nach der Norm DIN EN 397 mit Gesichtsschutz und Kapselgehörschützern, die direkt am Helm angebracht sind.



Handschuhe

Der Unterstützer bei Motorsägearbeiten benötigt Schnittschutzhandschuhe nach DIN EN 381, Teil 7 „Anforderungen an Schutzhandschuhe für Kettensägen“, Form B.



Stiefel

Schuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ mit Schnittschutzeinlage ist sinnvoll, wenn Arbeiten mit der Motorsäge häufig vorkommen.

Mindeststandard bei Motorsägearbeiten

Motorsägearbeiten dürfen nur mit vollständiger Schutzausrüstung durchgeführt werden. Zu einer vollständigen Schutzausrüstung gehören hierbei der Helm mit Gesichtsschutz, der Gehörschutz sowie Beinschutz in Form von Hosen mit geprüften Schnittschutzeinlagen oder Beinlingen.

Der Schnittschutz in der Beinkleidung nach DIN EN 381-5, Form C, Rundumschutz, kann in zwei Ausführungen erfolgen: Entweder als Latzhose oder als Bundhose mit Schnittschutzeinlagen, oder alternativ sind auch Beinlinge mit Schnittschutzeinlagen möglich, die über der Hose des Feuerwehranzuges getragen werden.

Das Beispiel links zeigt, welche Anforderungen an die Schutzkleidung mindestens erfüllt sein müssen, damit ein risikoarmes Arbeiten für den Motorsägenführer überhaupt möglich ist.





Helm und Gehörschutz

Bei Motorsägearbeiten ist mindestens der Feuerwehrhelm mit Gesichtsschutz nach DIN EN 443 zu tragen. Gehörschutzstöpsel sind die Mindestvoraussetzungen, die an den Gehörschutz gestellt werden. (Siehe Abbildung, hier zur besseren Darstellung nicht korrekt getragen. Die Gehörschutzstöpsel müssten weiter ins Ohr eingeführt werden.)



Handschuhe

Die Abbildung zeigt normale Feuerwehrhandschuhe. Diese können für Arbeiten mit der Motorsäge verwendet werden.



Stiefel

Auch diese Feuerwehrstiefel (links) ohne Schnitenschutz dürfen für Arbeiten mit der Motorsäge verwendet werden. Feuerwehrstiefel mit Schnitenschutz sind für Arbeiten mit der Motorsäge nicht vorgeschrieben. Sie sind jedoch bei häufigem Motorsägeneinsatz und bei über die Gefahrenabwehr hinausgehenden Arbeiten sinnvoll.



Gut erkennbar am Einsatzort

Feuerwehrleute, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen durch geeignete Warn- und Abspermaßnahmen geschützt werden. So legt es die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) in Paragraph 17, Absatz 3 fest. Geeignete Warnmaßnahmen sind zum Beispiel Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte sowie das Tragen von Feuerwehrsutckleidung mit ausreichender Warnwirkung. Warnkleidung muss dabei mindestens die Anforderungen der Norm DIN EN 471 („Warnkleidung“) Klasse 2 erfüllen.

Die DIN EN 471 ist in drei Klassen aufgeteilt. Warnkleidung besteht in der Regel aus fluoreszierendem Hintergrundmaterial und einem retro-reflektierenden Material. Die Mindestflächen in m² an Hintergrundmaterial und an retro-reflektierendem Material bestimmen die Klasse der Warnkleidung.

Feuerwehrleute, die Brandschutzbekleidung gemäß des Bestreifungskonzepts nach HuPF tragen, müssen zusätzlich keine Warnweste mehr anziehen. Die HuPF-Bestreifung ist ebenso gut wahrnehmbar. Das haben Praxisversuche ergeben.

Brandschutzkleidung nach DIN EN 469:2006 erfüllt die Warnwirkung, wenn die Anforderungen im Anhang B erfüllt werden. Darin steht unter anderem, welche Mindestfläche das retro-reflektierende und das fluoreszierende Material haben muss. Außerdem muss die Verteilung von Hintergrundmaterial (fluoreszierend) und retro-reflektierendem Material (auch Streifen mit kombiniertem Material sind möglich) so angeordnet sein, dass die Konturen des Körpers erkennbar sind (Bodylanguage). Ist das der Fall, müssen keine Warnwesten getragen werden.



Variante 1

Brandschutzkleidung nach der Norm DIN EN 469:2006 erfüllt die Warnwirkung, wenn Anhang B erfüllt wird. Wichtig ist die „Body-language“ des Warnmaterials. Die Grundfarbe der Kleidung ist nicht maßgeblich. Auch die Feuerwehrschutzhose sollte mit fluoreszierenden und retro-reflektierenden Streifen ausgerüstet sein.



Variante 2

Es ist keine zusätzliche Warnweste erforderlich, wenn die Bekleidung, wie hier zu sehen, der DIN EN 469 mit dem Bestreifungskonzept nach der „Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung“ (HuPF) entspricht.

Impressum

Herausgeber:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Dezernat Feuerwehr
Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Verantwortlich für den Inhalt:

Martin Bach, Dezernent Feuerwehr

Konzeption und Realisierung:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin
Tel.: 030 22011-0, Fax: 030 22011-105
www.kompart.de

Redaktion:

Claudia Schmid (KomPart),
Anke Wendt (Unfallkasse NRW)

Gestaltung:

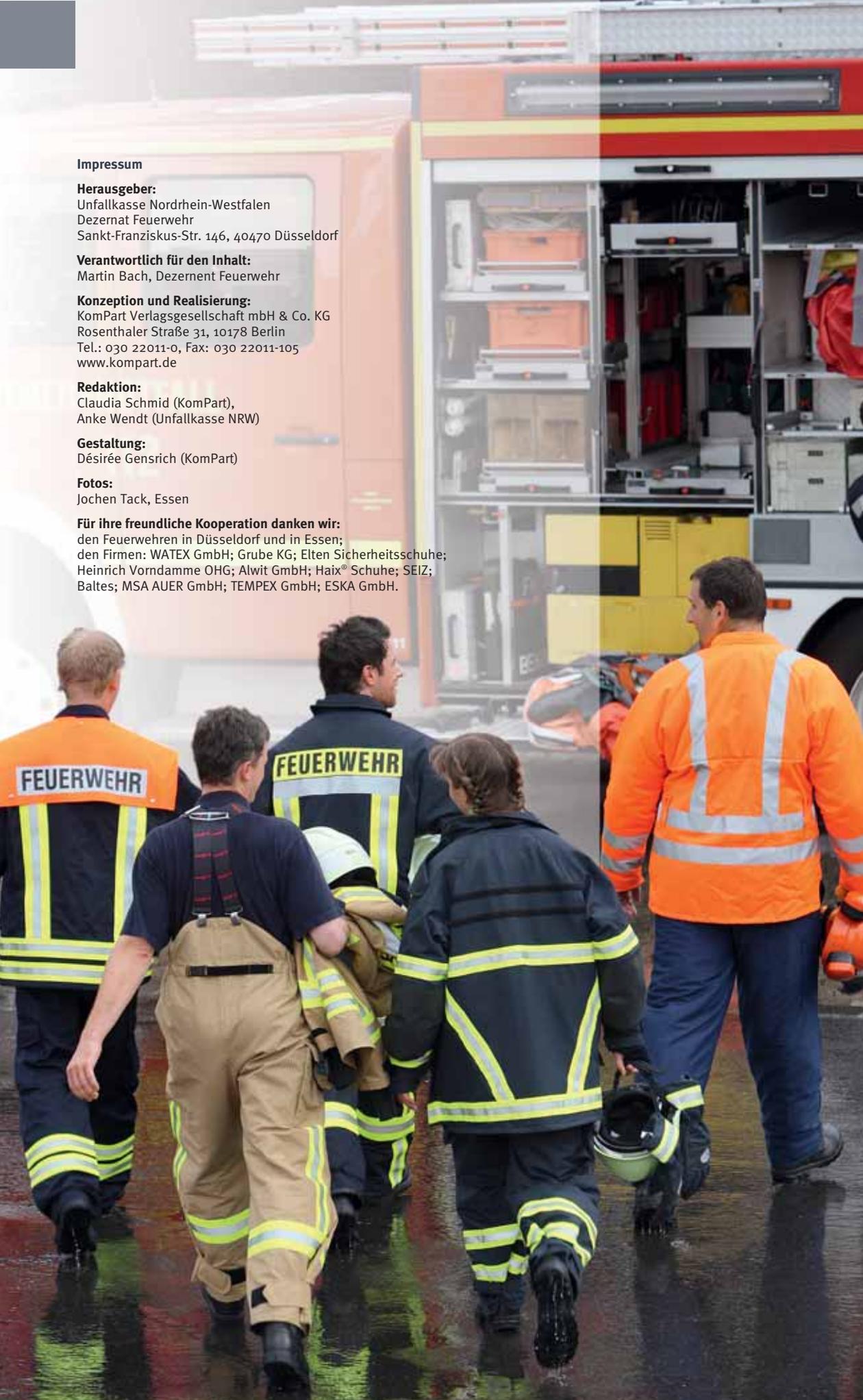
Désirée Gensrich (KomPart)

Fotos:

Jochen Tack, Essen

Für ihre freundliche Kooperation danken wir:

den Feuerwehren in Düsseldorf und in Essen;
den Firmen: WATEX GmbH; Grube KG; Elten Sicherheitsschuhe;
Heinrich Vorndamme OHG; Alwit GmbH; Haix® Schuhe; SEIZ;
Baltes; MSA AUER GmbH; TEMPEX GmbH; ESKA GmbH.



www.unfallkasse-nrw.de
